

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5409**

*Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein*

An die
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Ursula Kähler, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretär

Kiel, 27. Januar 2005

**Vorlage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz zum Landes-
rahmenvertrag für Schleswig-Holstein (LRV-SH)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

anliegend übersende ich Ihnen eine Vorlage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz mit dem seit 1. Januar 2005 in Kraft getretenen LRV-SH mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Thematik steht im Zusammenhang mit Tz. 30 der Voten zu den LRH-Bemerkungen 2003 (Drs. 15/2985).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Uwe Döring

**Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Verbraucherschutz
des Landes Schleswig-Holstein**

Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Postfach 1121 - 24100 Kiel

An die

Vorsitzende des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Frau Ursula Kähler
Landeshaus

24105 Kiel

über

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
- VI 23 -
Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom

Telefon (0431)

Datum

VIII 5215
453.12-0001.01

988-5558
Herr Selk

18.01.2005

E-Mail: Marc.Selk@SozMi.landsh.de

Bemerkungen 2003 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein;
Bericht und Beschlussfassung des Finanzausschusses vom 06.11.2003, Drucksache
15/2985

Sehr geehrte Frau Kähler,

im Nachgang zu dem Schreiben vom 07. Juni 2004 möchte ich Sie hiermit darüber in Kenntnis setzen, dass die Verhandlungen über einen neuen Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein (LRV-SH) im Dezember 2004 zum Abschluss gebracht werden konnten. Anliegend übersende ich Ihnen eine Ausfertigung des neuen LRV-SH, der zum 01. Januar 2005 in Kraft getreten ist.

Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel
(für Frachtsendungen)
Telefon (0431) 988-0
Telefax (0431) 988-5416
E-Mail: Poststelle@SozMi.landsh.de

 Gablenzstraße:
Linien: 11/12,
21, 31, 32, 33, 34,

100, 101, 200, 201, 210, 300

Seitens des MSGV wurden in die Verhandlungen insbesondere die in der Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofs formulierten Forderungen eingebracht, die weitestgehend umgesetzt werden konnten. Diesbezüglich möchte ich vor allem auf die Neuregelung der Kalkulation des Investitionsbetrages, die Verfahrensregelungen für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen sowie die Regelung der Folgen bei Platzzahländerungen hinweisen.

Hinsichtlich der Umsetzung der neuen Regelungen des LRV-SH wurden von der Arbeitsgruppe Verfahrens- und Vergütungsfragen, in der alle Kosten- und Einrichtungsträger vertreten sind, verschiedene Unterarbeitsgruppen eingerichtet, die in Kürze unter Federführung des MSGV ihre Arbeit aufnehmen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hanna-Elisabeth Deußner

Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein

- LRV – SH -

**Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein
- LRV-SH -**

Zwischen den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen

- Arbeiterwohlfahrt - Landesverband Schleswig-Holstein e.V. -
- Arbeitsgemeinschaft Privater Heime Bundesverband e.V., Hamburg, Geschäftsstelle Nord
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
- Caritasverband für Schleswig-Holstein e.V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Landesverband Schleswig-Holstein e.V. –
- Deutsches Rotes Kreuz - Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
- Diakonisches Werk Schleswig-Holstein - Landesverband der Inneren Mission e.V.
- Landesverband der Fachkliniken Schleswig-Holstein
- Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag e.V.
- Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
- Städtebund Schleswig-Holstein
- Städtetag Schleswig-Holstein

einerseits

und den Sozialhilfeträgern/-verbänden

- Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein
- Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
- Städtetag Schleswig-Holstein

andererseits

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel I

Landesrahmenvertrag gem. § 93 d Abs. 2 BSHG
Auflösungserklärung

Artikel II

Landesrahmenvertrag gem. § 79 Abs. 1 SGB XII
Präambel

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Grundlagen

II. Leistungsvereinbarung

§ 2 Grundsatz und Verfahren zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen

§ 3 Art der Leistung/Einrichtungstypen

§ 4 Personenkreis

§ 5 Inhalt der Leistung

§ 6 Umfang der Leistung

§ 7 Qualität der Leistung

§ 8 Rahmenleistungsvereinbarungen

III. Vergütungsvereinbarung

§ 9 Vereinbarung einer leistungsgerechten Vergütung

§ 10 Grundpauschale

§ 11 Maßnahmepauschale

§ 12 Investitionsbetrag

§ 13 Sonstige Beträge (Ausgleichsbeträge)

§ 14 Übergangsregelung

§ 15 Kalkulationsgrundlagen

§ 16 Zahlungsweise und Abrechnung

IV. Qualitätssicherungs- und Prüfungsvereinbarungen

§ 17 Prüfung der Qualität

§ 18 Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen

V. Verfahren

§ 19 Allgemeine Verfahrensvereinbarung

§ 20 Anpassung an das SGB XII

VI. Schlussbestimmung

§ 21 Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarungen

Artikel I

Landesrahmenvertrag gem. § 93 d Abs. 2 BSHG

Auflösungserklärung

- (1) Die Vertragsparteien vertreten übereinstimmend die Auffassung, dass die Wirkung des § 20 Abs. 3 des Landesrahmenvertrages Schleswig-Holstein vom 30. März 1999 mit Ablauf des 31.12.2004 nicht mehr besteht.
- (2) Diese Regelung tritt nach Unterzeichnung in Kraft.

Artikel II

Landesrahmenvertrag gem. § 79 Abs. 1 SGB XII

Präambel

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe, die kommunalen Spitzenverbände und die Vereinigungen der Träger der Einrichtungen schließen unter Bezugnahme auf § 79 Abs. 1 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) gemeinsam und einheitlich nachstehenden Landesrahmenvertrag zu den nach § 75 Abs. 3 SGB XII zu schließenden Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen. Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit wollen die Vertragspartner auch weiter darauf hinwirken, dass im Sinne von § 17 SGB I

- jede und jeder Berechtigte die ihr oder ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und schnell erhält,
- die zur Erfüllung der Sozialhilfeleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen und
- der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird.

Die Leistungsträger haben dabei die Selbständigkeit der gemeinnützigen und freien Einrichtungen und Organisationen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben zu achten (§ 17 Abs. 3 Sätze 1 und 2 SGB I).

Die Leistungen der Sozialhilfe sind grundsätzlich dazu bestimmt, die Leistungsberechtigten so weit wie möglich zur Selbsthilfe zu befähigen und ihnen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft sowie die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen. Sie dienen auch der Abwendung drohender Notlagen und der Erhaltung der Wirksamkeit zuvor gewährter Hilfe.

Die Vertragspartner gehen davon aus, dass Probleme und Schwierigkeiten bei den zu schließenden Vereinbarungen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit gelöst werden.

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand und Grundlagen

(1) Der Vertrag regelt für die stationären Einrichtungen, teilstationären Einrichtungen und ambulanten Dienste ¹die Rahmenbedingungen

- für die zu erbringenden Leistungen,
- die leistungsgerechten Vergütungen,
- das Verfahren über die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen und
- die Abrechnungs- und Verfahrensfragen.

(2) Grundlagen dieses Vertrages sind:

- die Vorschriften des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII), insbesondere für die Hilfearten der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und der Hilfe zur Pflege unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 75 Abs. 5 SGB XII,
- landesrechtliche Regelungen, die im Einzelnen in den Rahmenleistungsvereinbarungen zu nennen sind,
- die Bundesempfehlung nach § 79 Abs. 2 SGB XII².

(3) Dieser Vertrag soll gewährleisten, dass

- die Leistungserbringung den Grundsätzen der §§ 1 und 9 SGB XII entspricht,
- die Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII an dem Auftrag, den Zielen und den Grundsätzen der Sozialhilfe auszurichten sind,
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit beachtet werden und
- die Selbständigkeit der Träger der Einrichtungen bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben gewahrt bleibt.

(4) Eine Einrichtung im Sinne dieser Vereinbarung ist die auf eine gewisse Dauer angelegte organisatorisch strukturierte Zusammenfassung sächlicher und personeller Mittel mit dem Ziel, ausschließlich oder teilweise Leistungen der Sozialhilfe für einen wechselnden Kreis von Personen zu erbringen.

(5) Dieser Vertrag dient auch der Sicherstellung und Entwicklung von Qualität.

(6) Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII sind mit dem zuständigen Sozialhilfeträger abzuschließen, in dessen Bereich der Standort der Einrichtung liegt. Näheres regelt die Allgemeine Verfahrensvereinbarung für Schleswig-Holstein - AVV-SH - .

¹ Es besteht Einvernehmen, dass ambulante Dienste „Einrichtungen“ im Sinne dieses Landesrahmenvertrages sind.

² Die Bundesempfehlung ist noch nicht unterzeichnet.

- (7) Die gem. § 19 abgeschlossene Allgemeine Verfahrensvereinbarung sowie die Rahmenleistungsvereinbarungen gem. § 8 haben die Grundsätze und Festlegungen dieses Landesrahmenvertrages zu beachten.
- (8) Trägerverbände, die nicht Vertragspartner sind, und Träger, die keinem Trägerverband angehören, können sich dem LRV-SH durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Sozialhilfeträger und der Geschäftsstelle gemäß Ziffer 3.2 AVV-SH anschließen.

II. Leistungsvereinbarung

§ 2

Grundsatz und Verfahren zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen

- (1) Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen werden zwischen dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband und dem zuständigen Sozialhilfeträger vereinbart. Für jede Einrichtung ist eine Vereinbarung gesondert abzuschließen. Die mit einem zuständigen Sozialhilfeträger abgeschlossenen Vereinbarungen haben bindende Wirkung für alle Sozialhilfeträger.
- (2) Ein Einrichtungsträger, der den Abschluss einer Leistungsvereinbarung anstrebt, hat den zuständigen Sozialhilfeträger unter gleichzeitiger Vorlage eines schriftlich ausformulierten Angebotes für eine Leistungsvereinbarung zu Verhandlungen über den Abschluss der Leistungsvereinbarung aufzufordern.
- (3) Nach Eingang einer solchen Verhandlungsaufforderung ist der zuständige Träger der Sozialhilfe verpflichtet, unverzüglich in Verhandlungen über das unterbreitete Angebot einzutreten. Die Parteien sollen innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Angebotes zu einer Einigung über die abzuschließende Leistungsvereinbarung gelangen.
- (4) Kommt es binnen sechs Wochen nicht zu einer Einigung über die Leistungsvereinbarung, ist jede Partei berechtigt, das zuständige Sozialgericht anzurufen. Das Sozialgericht entscheidet sodann über den Inhalt der abzuschließenden Leistungsvereinbarung.

§ 3

Art der Leistung / Einrichtungstypen³

- (1) Zur Ermittlung von Maßnahmepauschalen werden für die Hilfearten nach dem SGB XII, differenziert nach Zielgruppen (Personenkreise), Einrichtungstypen vereinbart.
- (2) Für die im Katalog genannten Einrichtungstypen (Anlage A) sind Rahmenleistungsvereinbarungen abzuschließen. Wenn sich aufgrund der Struktur des Ein-

³⁾ Anpassungsvorbehalt, vergl. § 15 Abs. 7 (neu)

richtungstyps (Zielgruppen) die Notwendigkeit einer Binnendifferenzierung ergibt, ist diese in der Rahmenleistungsvereinbarung zu definieren. Die Binnendifferenzierung ist nachvollziehbar darzustellen⁴.

- (3) Neue Einrichtungstypen können auf Antrag eines Einrichtungsträgers in den Katalog nach Abs. 2 aufgenommen werden. Über die Aufnahme in den Katalog entscheiden die Vertragspartner nach näherer Bestimmung der AVV-SH.
- (4) Unter Berücksichtigung der Systematik der Einrichtungstypen beschreibt die Einrichtung ihr konkretes Leistungsangebot, das sie mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe vereinbaren will. Als Ergebnis der Verhandlung hierüber sind folgende Konstellationen denkbar:
 1. Die vereinbarten Leistungen der Einrichtungen entsprechen den vereinbarten Einrichtungstypen.
 2. Die vereinbarten Leistungen können zwar grundsätzlich den vereinbarten Einrichtungstypen zugeordnet werden, beinhalten aber Abweichungen.
 3. Entsprechen die vereinbarten Leistungen keinem vereinbarten Einrichtungstyp, werden hierüber eigenständige Vereinbarungen getroffen.

§ 4 Personenkreis

- (1) In der Leistungsvereinbarung beschreibt die Trägerin oder der Träger der Einrichtung in eigener Verantwortung den Personenkreis (Zielgruppe), für den sie oder er entsprechend der Konzeption Leistungen anbietet.
- (2) Die Einrichtung ist verpflichtet, im Rahmen der vereinbarten Leistungsangebote die Leistungsberechtigten (Zielgruppe) im vereinbarten Umfang aufzunehmen.

§ 5 Inhalt der Leistung

- (1) Die Leistungen beinhalten:
 - die Grundleistung (Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung),
 - die Maßnahmen (z.B. Beratung, Betreuung, Begleitung, Erziehung (Bildung), Förderung, Pflege),
 - die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen (Gebäude, Grundstück) einschließlich ihrer Ausstattung (Inventar).
- (2) Das Leistungsangebot ist darauf auszurichten, die Leistungsberechtigten entsprechend ihrem individuellen Bedarf und im Hinblick auf die Zielsetzung der notwendigen Hilfe zu fördern und zu betreuen.

⁴ Eine Binnendifferenzierung hat eigene Maßnahmepauschalen zur Folge.

- (3) Durch die Leistungsvereinbarung soll sichergestellt werden, dass bei der Gewährung von Unterkunft und Verpflegung sowie der Betreuung, Erziehung (Bildung), Förderung und Pflege die individuellen Anforderungen und Vorstellungen der Leistungsberechtigten von Lebensqualität im Sinne von § 1 SGB XII so weit wie möglich berücksichtigt werden.
- (4) Zahl, Funktion und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind vom Hilfebedarf der Leistungsberechtigten und von dem vereinbarten Einrichtungstyp abzuleiten unter Berücksichtigung der Konzeption und der vereinbarten Leistung der Einrichtung.
- (5) Bei der Bemessung des Personalbedarfs sind die in Schleswig-Holstein für die Einrichtungen vereinbarten Personalschlüssel zugrunde zu legen. Die Personalschlüssel beinhalten u.a.
- Zeiten, die für die Erbringung der Maßnahmen erforderlich sind,
 - Zeiten, die für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung erforderlich sind,
 - zeitlicher und personeller Aufwand für Aufgaben der Kooperation und Koordination (z.B. Teambesprechungen),
 - Zeiten für leitende, administrative und organisatorische Aufgaben,
 - Zeiten für die Maßnahmen und Qualitätssicherung.

Für die Bereiche/Einrichtungen, für die es keine vereinbarten Personalschlüssel gibt, gilt Satz 2 analog.

- (6) Bei der Vereinbarung über die räumliche und sächliche Ausstattung (die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen, wie Gebäude und Grundstück einschließlich ihrer Ausstattung (Inventar) sowie sonstiger Anlagen), sind Aufgabenstellung und im Rahmen der Konzeption vereinbarte Leistungen der Einrichtungen zu berücksichtigen.
- (7) In der Leistungsvereinbarung wird die zur Verfügung stehende Platzzahl für die in der Einrichtung zu betreuenden Personen und in der Vergütungsvereinbarung die Auslastungsquote festgelegt.

Auf der Grundlage der vereinbarten Auslastungsquote wird die Zahl der abzurechnenden Tage (Belegtage) kalkuliert und vereinbart. Der Einrichtungsträger weist dem Sozialhilfekostenträger die Belegtage parallel mit der Abgabe des Angebots einer neuen Vergütungsvereinbarung nach. Wird die Anzahl der Belegtage innerhalb des vereinbarten Vergütungszeitraumes um 4 % unter- oder überschritten, unterrichtet der Einrichtungsträger den Sozialhilfeträger hierüber jeweils zum 01.04. und zum 01.10. eines Jahres. Für das weitere Verfahren gilt § 77 Abs. 3 SGB XII.

Von diesem Verfahren nicht betroffen sind Einrichtungen im 1. Betriebsjahr sowie Einrichtungen im 1. Jahr nach einer grundlegenden konzeptionellen Änderung.

§ 6 Umfang der Leistung

- (1) Die vereinbarten Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- (2) Dem Umfang nach ausreichend sind Leistungen dann, wenn der sozialhilferechtlich anzuerkennende Bedarf jeder / jedes Leistungsberechtigten in der Maßnahme vollständig gedeckt werden kann.
- (3) Zweckmäßig sind Leistungen dann, wenn sie geeignet sind, die für die Leistungen konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Sozialhilfe zu erfüllen. Dabei ist der Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- (4) Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie bzw. ohne qualitativ oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe nicht erfüllt werden können.
- (5) Ausreichende, zweckmäßige und notwendige Leistungen sind dann wirtschaftlich, wenn sie in der vereinbarten Qualität zu einem vertretbaren Aufwand erbracht werden.

§ 7 Qualität der Leistung

- (1) Als Qualität der Leistung sind die Eigenschaften und Merkmale einer sozialen Dienstleistung zu beschreiben, die erfüllt werden müssen, um den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen.
- (2) Die Qualität der Leistung beinhaltet Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Beschreibungen der Qualität von Leistungen müssen folgende Aspekte enthalten:
 1. Werte/Leitbilder der Einrichtung (Eine Konzeption der Einrichtung muss vorhanden und für alle zugänglich sein).
 2. Anforderungen der Leistungsberechtigten an die Dienstleistung (Sicherstellung der Berücksichtigung der Wünsche der Leistungsberechtigten im Sinne von § 9 SGB XII).
 3. Anforderungen an den Dienstleistungsprozess (z.B. fachübergreifende Teamarbeit, bedarfsgerechte Dienstplangestaltung, prozessbegleitende Beratung, Mobilisierung, Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale).
 4. Personelle, räumliche und sächliche Rahmenbedingungen (Darzustellen sind der Standort und die Größe der Einrichtung, einschl. des baulichen Standards).
 5. Fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Sicherstellung ihrer Fort- und Weiterbildung.
 6. Jede Einrichtung erstellt ein Strukturblatt nach Anlage 2 der AVV-SH und schreibt dieses jeweils fort. Mit der Erstvereinbarung einer leistungsgerechten

Vergütung legt die Einrichtung einen Personalplan nach Anlage 3 der AVV-SH vor.

- (3) Unter Wahrung ihrer Selbständigkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben wählen die Leistungserbringer ein Qualitätsmanagementsystem, das geeignet ist, ihr spezifisches Leitbild zum Ausdruck zu bringen.
Die Einrichtungen weisen nach, dass sie systematische Verfahren zur Qualitätssicherung/-entwicklung anwenden. Sie legen ihre Aussagen schriftlich nieder. Sie treffen dabei insbesondere Aussagen zu folgenden Aspekten:
1. Verantwortung und Zuständigkeit für das Qualitätsmanagementsystem
 2. Organisation des Qualitätsmanagementsystems
 3. Prozesshaftigkeit der Qualitätssicherung/Qualitätsentwicklung
 4. Verfahren zum Austausch über die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung innerhalb der Einrichtung und außerhalb der Einrichtung mit anderen Einrichtungen und Arbeitsbereichen
 5. Dokumentation (z.B. der Hilfeleistungen) innerhalb des Qualitätsmanagementsystems
 6. Überprüfung der Ergebnisse des Hilfeprozesses anhand der festgelegten Ziele⁵.
 7. Rolle der Leistungsberechtigten im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems
- (4) Die Trägerin bzw. der Träger der Einrichtung ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen der Qualitätssicherung/-entwicklung festgelegt und durchgeführt werden.
- (5) Soweit eine Einrichtung einem Einrichtungstyp zugeordnet ist, wird in der Rahmenleistungsvereinbarung die Qualität der Leistung für den Einrichtungstyp beschrieben.

§ 8 Rahmenleistungsvereinbarungen⁶

Für die einzelnen Einrichtungstypen sind Rahmenleistungsvereinbarungen abzuschließen. Diese Rahmenleistungsvereinbarungen regeln Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung verbindlich für alle zugehörigen Einrichtungen.

⁵ Protokollnotiz: Das Ergebnis der Überprüfung ist zwischen der die Leistung erbringenden Einrichtung und dem Leistungsberechtigten, ihren oder seinen Angehörigen oder sonstigen Vertretungsberechtigten zu erörtern und in der Dokumentation festzuhalten.

⁶ Anpassungsvorbehalt, vergl. § 15 Abs. 7 (neu)

III. Vergütungsvereinbarung

§ 9

Vereinbarung einer leistungsgerechten Vergütung

- (1) Die Vergütung für die Leistungen der Einrichtung muss leistungsgerecht sein und der Einrichtung bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, eine bedarfsgerechte Hilfe zu leisten. Die Vergütungen haben die Leistungsfähigkeit der Einrichtung zu ermöglichen.
- (2) Art, Höhe und Laufzeit der Vergütung werden zwischen der Trägerin bzw. dem Träger der Einrichtung oder ihrem bzw. seinem Verband und dem zuständigen Sozialhilfeträger vereinbart. Für jede Einrichtung ist eine Vereinbarung gesondert abzuschließen.
- (3) Die Vergütung für die Leistung besteht mindestens aus
 - Grundpauschale (§ 10)⁷,
 - Maßnahmepauschale (§ 11)⁸,
 - Investitionsbetrag (§ 12).

Darüber hinaus können sonstige Beträge vereinbart werden (§ 13).

- (4) Öffentliche Zuschüsse sind bei der Vereinbarung der Vergütungen anzurechnen. Dies gilt nicht, soweit öffentliche Zuschüsse für besondere Förderzwecke gewährt werden, die die Vergütungen gem. § 9 Abs. 3 nicht betreffen. Näheres wird in der AVV-SH geregelt.

§ 10⁹

Grundpauschale

Die Grundpauschale umfasst die gemäß § 5 beschriebenen Personal- und Sachaufwendungen für Unterkunft und Verpflegung, soweit sie nicht der Maßnahmepauschale und/oder dem Investitionsbetrag zuzuordnen sind.

§ 11¹⁰

Maßnahmepauschale

- (1) Die Maßnahmepauschalen sind die Vergütungsbestandteile für die in der Rahmenleistungsvereinbarung gemäß § 8 oder der individuellen Leistungsvereinbarung der Einrichtung vereinbarten Leistungen mit Ausnahme der durch die Grundpauschale abgedeckten Leistung und des Investitionsbetrages.

⁷Anpassungsvorbehalt, vergl. § 15 Abs. 7 (neu)

⁸Anpassungsvorbehalt, vergl. § 15 Abs. 7 (neu)

⁹Anpassungsvorbehalt, vergl. § 15 Abs. 7 (neu)

¹⁰Anpassungsvorbehalt, vergl. § 15 Abs. 7 (neu)

- (2) Der durch eine Einrichtung oder einen Teil der Einrichtung¹¹ gemäß ihrer Konzeption und Leistungsvereinbarung betreute Personenkreis (Zielgruppe) bildet eine Gruppe mit vergleichbarem Hilfebedarf (Einrichtungstyp).
- (3) Sofern eine für den jeweiligen Einrichtungstyp geltende Rahmenleistungsvereinbarung auf Landesebene abgeschlossen ist, wird der Personenkreis (Zielgruppe), der eine Gruppe mit vergleichbarem Hilfebedarf bildet, in der Rahmenleistungsvereinbarung abschließend beschrieben.
- (4) Einrichtungen, deren Leistungen nicht durch eine Rahmenleistungsvereinbarung geregelt sind, beschreiben den Personenkreis (Zielgruppe) in eigener Verantwortung und treffen hierüber im Rahmen der einrichtungsbezogenen Leistungsvereinbarung mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe eine Regelung.

§ 12

Kalkulation des Investitionsbetrags

- (1) Der Kalkulation des Investitionsbetrages für Vergütungsvereinbarungen sind die folgenden Regelungen zugrunde zu legen.
- (2) Investitionsaufwendungen werden im Rahmen des mit dem Sozialhilfeträger vereinbarten Investitionsvorhabens und des abgestimmten Finanzierungsplans übernommen
- (3) Der Investitionsbetrag umfasst die Kosten für
 - a) vereinbarte Investitionsvorhaben, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und zu den Gebäuden gehörende technische Anlagen sowie sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen und zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen.
oder
 - b) Miete und Pacht von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern.
 - c) Darlehenszinsen für langfristige Darlehen zur Finanzierung vereinbarter Vorhaben.
 - d) Eigenkapitalzinsen für Eigenmittel zur Finanzierung vereinbarter Vorhaben.

Grundlagen für die Nutzung und Mitbenutzung von Grundstücken werden in der AVV-SH geregelt.

- (4) Investitionsförderungen aus öffentlichen Mitteln sind bei der Kostenkalkulation in Abzug zu bringen. Die Art der öffentlichen Zuschüsse regelt die AVV-SH.
- (5) Für einzelne Komponenten des Investitionsbetrages (Wirtschaftsgüter) ist grundsätzlich eine Pauschalierung festzulegen. Ebenso ist bei Neubauten eine Ober-

¹¹ siehe auch § 3 Abs. 2 dieses Vertrages

grenze der Bau- und Einrichtungskosten festzulegen. Die Einzelheiten, insbesondere die Bestimmung der Gruppen von Wirtschaftsgütern, und deren Anpassungsverfahren werden gesondert in der AVV-SH festgelegt.

- (6) Für Gebäude und Gebäudebestandteile werden jährlich Abschreibungen in Höhe von 2,5 % bezogen auf die Anschaffungs- und Herstellkosten nach Abzug von öffentlichen Investitionszuschüssen zu Grunde gelegt.
- (7) Für Wirtschaftsgüter der Betriebs- und Geschäftsausstattung und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter werden die handels- und steuerrechtlichen Abschreibungssätze zu Grunde gelegt. Für technische Betriebsanlagen und das Inventar kann abweichend ein pauschaler Abschreibungssatz auf Basis des Steuerrechts bei Zuführung des Resterlöses zum Abschreibungskonto vereinbart werden. Anpassungen und / oder Änderungen des pauschalen Abschreibungssatzes werden gesondert in den zu vereinbarenden Verfahrensregelungen festgelegt.

Notwendige Ersatzbeschaffungen für genehmigte Wirtschaftsgüter, für die nach Absatz 5 eine Pauschale festgelegt wurde, können nach Ablauf der handels- und steuerrechtlichen Nutzungsdauer ohne Genehmigung getätigt werden, sind jedoch anzeigepflichtig. Verkaufserlöse sind gegenzurechnen.

- (8) Für Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung von Gebäuden und gebäudetechnischen Anlagen sowie aller sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter werden jährlich 1,0 % des Anschaffungs- und Herstellungswertes, der nach dem vom zuständigen Bundesministeriums gem. § 85 Abs. 3 SGB IV bekannt gegebenen Baukostenindex fortgeschrieben wird, festgesetzt.

In Fällen, in denen die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht nachzuweisen sind bzw. unterhalb eines realistischen Wertansatzes liegen (Spende, Vermächtnis, Überlassung unterhalb der Gestehungskosten), gilt ersatzweise als Berechnungsbasis der Neuwertfaktor der Gebäudeversicherung (Herstellungskosten 1914 * Baupreisfaktor).

In Einzelfällen, bei denen nachgewiesen wird, dass die Kosten für die Instandhaltung höher sind, kann eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.

- (9) Die Mieten für Gebäude sind nur bis zur Höhe ortsüblicher Mieten berücksichtigungsfähig. Dabei ist hinsichtlich der unterschiedlichen Nutzungsarten (z. B. Werkstatt für behinderte Menschen, Wohnstätten) zu differenzieren.

Besonderheiten, die sich für Räumlichkeiten aus der vereinbarten Leistung ergeben, werden im Rahmen der Verhandlungen zusätzlich berücksichtigt. Bereits vor dem 01.01.2005 abgeschlossene, berücksichtigungsfähige vereinbarte Mieten gelten entsprechend der Vertragslaufzeit weiter.

- (10) An Instandhaltungskosten (insbesondere Schönheitsreparaturen) bei Mietobjekten ist 1 % der Miete berücksichtigungsfähig. Besonderheiten die sich aus dem Mietvertrag ergeben, sind verhandlungsfähig.
- (11) Der Zinsaufwand für Darlehen, der sich aus der mit dem Sozialhilfeträger abgestimmten Finanzierung ergibt, ist in tatsächlicher Höhe nachzuweisen. Im Nach-

weis sind der Zinssatz und eine Tilgung vorzusehen. Eine eventuelle Abweichung aufgrund von Zinsanpassungen wird in künftigen Kalkulationen verrechnet.

- (12) Eigenmittel, die in mit dem Sozialhilfekostenträger abgestimmten Investitionsmaßnahmen gem. Abs. 2 dieser Vorschrift eingebracht werden, werden in Höhe von 4 % jährlich verzinst. Die Höhe der Eigenmittel, für die die Eigenkapitalverzinsung geltend gemacht wird, richtet sich nach dem ersten Jahr der Inbetriebnahme nach dem Restbuchwert abzüglich des Fremdkapitals.
Die jeweiligen Einzelheiten sind in der AVV-SH festzulegen bzw. zu regeln.

§ 13

Sonstige Beträge (Ausgleichsbeträge)

- (1) Sonstige Beträge (Ausgleichsbeträge) werden vereinbart, wenn zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Einrichtung besondere strukturelle Nachteile auszugleichen sind, insbesondere wenn
- a) die Personalstruktur wesentlich von den für die Ermittlung der Maßnahmepauschalen (Kalkulationsgrundlagen gem. Ziff. 6 AVV-SH) für Einrichtungen gemäß § 9 dieses Vertrages zu Grunde gelegten Verhältnissen abweicht,
 - b) die Einrichtung notwendigerweise eine unter Kostengesichtspunkten ungünstige Größe, einen ungünstigen Standort oder einen ungünstigen Zuschnitt des Versorgungs- und Einzugsbereichs hat.
- (2) Sonstige Beträge können auch vereinbart werden, wenn dies zur Entwicklung neuer oder innovativer Angebote erforderlich ist.

§ 14¹²

Übergangsregelung

- (1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Umgestaltung des bisherigen Pflegesatzwesens zu einem zukunftsorientierten Vergütungssystem preis- und kostenneutral unter Berücksichtigung von § 76 Abs. 2 Satz 2 SGB XII erfolgen soll. Die Umsetzung, insbesondere des § 7, wird begrenzt durch die Höhe der vereinbarten Vergütung.
- (2) Für den Fall, dass die nach § 75 Abs. 3 SGB XII vereinbarte Vergütung für den Einrichtungstyp von dem bisherigen Entgelt der Einrichtung abweicht, ist die Anpassung in Stufen innerhalb von fünf Jahren durch Zu- und Abschläge vorzunehmen. Nähere Einzelheiten der Anpassung werden zwischen Kostenträger und Einrichtungsträgerin bzw. Einrichtungsträger vereinbart.
- (3) Grundlagen für die Anpassungen nach Absatz 2 sind die vereinbarten Grund- und Maßnahmepauschalen der jeweiligen Einrichtung. Weichen die vereinbarten

¹² Anpassungsvorbehalt, vergl. § 15 Abs. 7 (neu)

Grund- und Maßnahmepauschalen der Einrichtung von der zukünftig zu vereinbarenden differenzierten Grund- und Maßnahmepauschale ab, werden die Differenzbeträge jährlich um jeweils 1/5 ihrer Ursprungsbeträge verringert¹³. Die Modalitäten des Anpassungsverfahrens werden durch die Arbeitsgruppe Verfahrens- und Vergütungsfragen (AG-VV) nach Ziffer 3 AVV-SH festgelegt.

§ 15¹⁴ Kalkulationsgrundlagen

- (1) Im stationären und teilstationären Bereich sind die jeweilige leistungsgerechte Vergütung sowie ihre Bestandteile nach § 9 auf einer einheitlichen Basis zu kalkulieren.
- (2) Im ambulanten Bereich können die Vergütungen, je nach Art und Umfang der Leistung, nach dem dafür erforderlichen Zeitaufwand, nach dem jeweiligen Leistungsinhalt, nach Komplexleistungen oder auch nach Einzelleistungen bemessen werden. Die Vergütung der ambulanten Leistung kann auch in Form einer pauschalierten Abgeltung erfolgen.
- (3) Für die erstmalige Ermittlung der Maßnahme- und Grundpauschalen der einzelnen Einrichtungen werden die kalkulatorischen Werte für die Kostenarten Personal- und Sachkosten auf der Grundlage des Kalkulationsblattes (Anlage 4 der AVV-SH) zugrunde gelegt.
- (4) Einzelheiten werden in der AVV-SH geregelt.
- (5) Gesondert vereinbart werden können u.a. folgende Kosten:
 - Kosten für den Transport der Menschen mit Behinderungen,
 - Kosten für Urlaubs- und Ferienmaßnahmen.
- (6) Nicht in den Vergütungen enthalten sind u.a.:
 - Sozialversicherungsbeiträge für in WfbM beschäftigte behinderte Menschen,
 - Barbeiträge zur persönlichen Verfügung,
 - Kosten für die Neuanschaffung von Bekleidung und Wäsche,
 - Bestattungskosten.
- (7) Die Vertragspartner errichten eine Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Kalkulationsgrundlagen für die Grund- und Maßnahmepauschale gem. § 76 Abs. 2 SGB XII. Die Vertragspartner streben dabei langfristig differenzierte Vergütungen an.

Die Arbeitsgruppe legt bis zum 30.06.2005 den Partnern des Landesrahmenvertrages ein Konzept zur Entscheidung vor, welche Differenzierungen vorzunehmen und welche Kostenbestandteile jeweils zuzuordnen sind. Weiterhin legt

¹³ Vorbehaltliche Protokollnotiz: Die Kostenträger gehen davon aus, dass die Umsetzung kostenneutral durchgeführt wird.

¹⁴ Anpassungsvorbehalt, vergl. § 15 Abs. 7 (neu)

sie einen Zeit- und Maßnahmeplan hinsichtlich der Umsetzung vor.

§ 16 Zahlungsweise und Abrechnung

- (1) Aufnahme- und Entlassungstag gelten als je ein Tag.
- (2) Auf Antrag der Einrichtungsträger sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.
- (3) Einzelheiten sind in der AVV-SH geregelt.

IV. Prüfungsvereinbarungen

§ 17¹⁵ Prüfung der Qualität

- (1) Die Sozialhilfeträger sind unbeschadet des Abs. 2 berechtigt, die Qualität der jeweils vereinbarten Leistung zu prüfen und die dazu notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.
- (2) Sofern begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Einrichtung ihre Leistungen nicht in der vereinbarten Qualität erbringt, überprüft der zuständige Sozialhilfeträger, ob die Qualität der erbrachten mit der vereinbarten Leistung übereinstimmt.
Gegenstand der Prüfung sind die Sachverhalte, bei denen Anhaltspunkte hinsichtlich eines Verstoßes gegen vereinbarte Qualität bestehen. Die Trägerin bzw. der Träger der Einrichtung und ihr bzw. sein Verband sind vorher zu den Gründen zu hören.
- (3) Die Trägerin bzw. der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, den Prüfern die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken.
- (4) Der Prüfungsbericht wird allen Beteiligten ausgehändigt. Das Prüfungsergebnis ist den Leistungsempfängern in geeigneter Form mitzuteilen.
- (5) Die Ausgestaltung der Prüfungsvereinbarung sowie die Kostenregelung ist der AVV-SH zu entnehmen.

¹⁵ Anpassungsvorbehalt, vergl. Artikel II § 20

§ 18¹⁶

Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen

- (1) Die Sozialhilfeträger sind berechtigt, die Wirtschaftlichkeit von vereinbarten Leistungen zu prüfen.
- (2) Sofern begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einrichtung die Anforderungen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Versorgung nicht oder nicht mehr erfüllt, wird eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt. Solche Anhaltspunkte können insbesondere sein:
 - wenn nach Ablauf der Übergangsfrist (§ 14) ein Entgelt beantragt wird, das über die vorgegebenen Pauschalen hinausgeht,
 - wenn Mängel im Rahmen der Qualitätsprüfung festgestellt werden.
- (3) Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen wird unterstellt, wenn diese in der verabredeten Qualität (§ 7) von Einrichtungen desselben Einrichtungstyps (§ 3) mit den vereinbarten einrichtungsübergreifenden Vergütungsbestandteilen (Grundpauschale, Maßnahmepauschale) erbracht werden.
- (4) Näheres regelt die AVV-SH.

V. Verfahren

§ 19¹⁷

Allgemeine Verfahrensvereinbarung

- (1) Über die zur Umsetzung des Landesrahmenvertrages vom 30.03.1999 notwendigen Verfahrensregelungen sowie die Grundsätze der Kalkulation und die Abgrenzung der Kostenarten und -bestandteile haben die Vertragspartner eine Allgemeine Verfahrensvereinbarung für Schleswig-Holstein (AVV-SH) - Anlage B - abgeschlossen. Diese sowie die Beschlüsse der AG VV gelten fort, sofern sie nicht gegen den Inhalt dieses Vertrages bzw. die Vorschriften des SGB XII verstoßen.
- (2) Die Allgemeine Pflegesatzvereinbarung Schleswig-Holstein vom 28.12.1983 verliert für die Bereiche, die dieser Landesrahmenvertrag regelt, mit Inkrafttreten ihre Gültigkeit.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Anpassung der AVV-SH entsprechend der Bestimmungen dieses Vertrages vorzunehmen.

¹⁶ Anpassungsvorbehalt, vergl. Artikel II § 20

¹⁷ Anpassungsvorbehalt, vergl. § 15 Abs. 7, bzw. Artikel II § 20

§ 20
Anpassung an das SGB XII

Die Vertragsparteien verpflichten sich, unmittelbar nach Inkrafttreten des SGB XII notwendige Anpassungen des Vertrages die sich aus diesem Gesetz ergeben, vorzunehmen.

VI. Schlussbestimmung

§ 21
Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarungen

- (1) Der Landesrahmenvertrag gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Er ist befristet bis zum 31.12.2005. Kommt bis zum 30.06.2005 ein Konzept entsprechend der Vereinbarung zu § 15 Abs. 7 (Aufhebung der Mittelwerte) zustande, verlängert sich die Geltungsdauer bis zum 31.12.2007.
- (3) Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht ganz oder teilweise mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gekündigt wird.
- (4) Die Kündigung muss gegenüber allen anderen Partnern des Landesrahmenvertrages erklärt werden. Die Kündigungsfrist ist nur gewahrt, wenn gegenüber jedem der Vertragspartner die Kündigungsfrist gemäß Abs. 3 eingehalten ist.
- (5) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unmittelbar nach erfolgter Kündigung Verhandlungen über eine Neuregelung aufzunehmen. Kommt bis zum Ablauf eines halben Jahres nach Ausspruch der Kündigung eine Einigung nicht zustande, verlängert sich der Vertrag um weitere 3 Monate über die Frist des Abs. 3 2. Halbsatz hinaus.
- (6) Die Parteien können sich einvernehmlich durch einen neutralen Dritten unterstützen lassen.

Kiel, den 10. Dezember 2004

Arbeiterwohlfahrt - Landesverband
Schleswig-Holstein e.V. -

Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Verbraucherschutz des Landes
Schleswig-Holstein
- Staatssekretär -

Arbeitsgemeinschaft Privater Heime
Bundesverband e.V., Hamburg,
Geschäftsstelle Nord

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Reinhard Vossgrau

Jan-Christian Erps –Geschäftsführendes Vorstandmitglied

Bundesverband privater Anbieter sozialer
Dienste e.V.

Städtetag Schleswig-Holstein

Dr. Friedrich Klösges - Landesgruppenvorsitzender

Harald Rentsch - Geschäftsführer

Caritasverband für Schleswig-Holstein e.V.

Georg Falterbaum - Landescaritasdirektor

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
- Landesverband Schleswig-Holstein e.V. -

Udo Fröhlich - Landesgeschäftsführer

Deutsches Rotes Kreuz - Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Ursula Freiwald-Möbius - Landesgeschäftsführerin

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein -
Landesverband der Inneren Mission e.V.

Roland Schlerff - Vorstand

Landesverband der Fachkliniken
Schleswig-Holstein

Jörg Hemmersbach - Vorstand

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
e.V.

Jörg Bülow - Geschäftsführer

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Jan-Christian Erps – Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Städtebund Schleswig-Holstein

Harald Rentsch - Geschäftsführer

Städtetag Schleswig-Holstein

Harald Rentsch - Geschäftsführer